

Stuttgart, 17.03.2020

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII - Labyrinth gUG, Urbanstraße 51, 70182 Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	25.05.2020

Beschlussantrag

Die Labyrinth gUG, Urbanstraße 51, 70182 Stuttgart wird gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Kurzfassung der Begründung

Die Stuttgarter Initiative LABYRINTH hat am 05.02.2020 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt. LABYRINTH steht seit 2012 für nachhaltig-integrative Kulturarbeit. Ihr besonderer Ansatz besteht darin, sich gegenwärtigen Herausforderungen einer multikulturellen Gesellschaft – wie Bildungschancen, Zuwanderung und Integration – mit Mitteln der Kunst zu stellen, um der gesellschaftlichen Spaltung entgegenzuwirken.

Durch qualitative und künstlerisch-hochwertige Projektangebote – in Form eines Drei-Stufen-Modells – und zusätzlichen Aktivitäten schafft LABYRINTH einen Begegnungsort für Geflüchtete, Zugezogene und Stuttgarter Bürger*innen verschiedener Schichten.

Der Antrag der Labyrinth gUG auf Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII wie auch Vorerfahrungen mit dem Antragsteller im Rahmen des Projektmittelfonds Zukunft der Jugend legen nahe, dass der Antragsteller einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes befürwortet. Die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII sind erfüllt.

Die Anerkennung als Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Finanzielle Auswirkungen

-

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

-

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>